

BVGer E-4078/2014 vom 13. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4078_2014

FR: TAF E-4078/2014 du 13 novembre 2014

IT: TAF E-4078/2014 del 13 novembre 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 4.1

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.2

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs-

und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3).

E. 4.3

Einer Person, die sich im Ausland befindet, kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 aAsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung zur Gefährdung der Beschwerdeführenden aus, es sei ihr bekannt, dass noch immer Teile Somalias von Kampfhandlungen zwischen Kräften der Übergangsregierung und verschiedenen Milizen betroffen seien. Die allgemeine Unsicherheit, die als unausweichliche Folge dieses Konflikts in gewissen Teilen des Landes herrsche, betreffe indessen die gesamte somalische Bevölkerung in gleichem Masse. Den Akten könnten keine konkreten und glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Ausreise aus Somalia einreiserelevante Nachteile erlitten hätten oder konkret bedroht gewesen seien. Das BFM schliesse zwar nicht zum vornherein aus, dass deren Mutter vor mehreren Jahren gewaltsam zu Tode gekommen sei. Dieses Ereignis liege jedoch zu weit zurück respektive sei es nicht gezielt gegen die Beschwerdeführenden gerichtet gewesen. Es sei unglaublich, dass A. _____ im April 2012 Probleme mit der Al Shabaab gehabt habe. Abgesehen davon, dass hierzu nähere Angaben und Beweismittel fehlen würden, sei die Al Shabaab gemäss öffentlich zugänglichen Informationsquellen bereits im August 2011 aus Mogadishu und weiteren umliegenden Gebieten vertrieben worden. Es sei vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, dass die Al Shabaab im Jahre 2012 mehr oder weniger öffentlich versucht haben sollte, Selbstmordattentäter zu rekrutieren. Selbst wenn es einen solchen Versuch gegeben haben sollte, sei nichts weiter vorgefallen. Ausserdem sei es lebensfremd, dass A. _____ zusammen mit Schulkollegen Hals über Kopf aus Somalia ausgereist sein sollte, ohne irgendwen zu informieren. Es sei davon auszugehen, dass seitens der Al Shabaab nie ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse gegenüber den Beschwerdeführenden bestanden habe. Der Vollständigkeit halber sei in Bezug auf die Lebens- und Aufenthaltsverhältnisse der Beschwerdeführenden darauf hinzuweisen, dass zumindest zwei von ihnen in I. _____ Mitglieder des "Somali Community & Literacy Centre" seien, womit davon ausgegangen werden könne, dass sie dort über ein Beziehungsnetz verfügen und Zugang zu medizinischer Behandlung finden sollten. Ausserdem bestehe die Möglichkeit, beim Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) um Schutz und Unterstützung zu suchen.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden halten in der Rechtsmitteleingabe nebst Wiederholungen zum Sachverhalt fest, A. _____ habe seiner Familie aus Angst, dass diese ihn zurückhalten würde, nichts von der geplanten Flucht erzählt. Ihre Tante habe alleine nach Äthiopien gehen wollen, um ihn zurückzuholen. Weil ihre Grossmutter jedoch weitere Repressalien durch die Al Shabaab befürchtet habe und selber schon sehr krank gewesen sei und sich deshalb nicht alleine um sie hätte kümmern können, seien sie alle gemeinsam nach Äthiopien geflohen. Dort würden sie seit Mai 2012 unter sehr schwierigen Bedingungen leben. Bezüglich der Sicherheitslage in Somalia sei auf die Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 25. Oktober 2013 hinzuweisen. Diese sei in Mogadishu unberechenbar und instabil. Die Zahl der Anschläge habe zugenommen und

Zivilisten würden in extremer Unsicherheit leben. Die Al Shabaab verübe Anschläge in Mogadishu und im Land, weshalb sich die "Médecins sans Frontières" aus Somalia zurückgezogen hätten. Die Clanstrukturen seien zerstört worden. Angehörige von Minderheitenc clans wie sie hätten praktisch keinen Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem, wobei insbesondere Minderjährige und Jugendliche, ältere Menschen und alleinstehende Frauen und Mütter betroffen seien. Sie hätten deshalb begründete Furcht um ihre Sicherheit und ihr Leben. Das BFM habe in seiner Prüfung der Glaubwürdigkeit die falschen Massstäbe angewandt. Die Mitgliedschaftskarte des "Somali Community & Literacy Center" werde zur Entgegennahme des Geldes, welches ihnen ihr Vater überweise, benötigt und bedeute kein tragfähiges Beziehungsnetz. Sie würden sich illegal in Äthiopien aufhalten und es bestehe jederzeit die Gefahr der Inhaftierung. Mit Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3160/2013 vom 13. November 2013 sei ihnen ein weiterer Verbleib in Äthiopien nicht zumutbar.

E. 6.1

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch aus dem Ausland abgelehnt hat. Mit dem BFM ist festzuhalten, dass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass ihre Mutter im (...) gewaltsam zu Tode gekommen ist. Bei diesem tragischen Vorfall hat es sich indessen nicht um einen gezielt gegen die Beschwerdeführenden gerichteten Vorfall gehandelt und dieser liegt auch zu lange zurück, weshalb sowohl ein sachlicher als auch ein zeitlicher Kausalzusammenhang hinsichtlich einer Gefährdung der Beschwerdeführenden zu verneinen ist. Was die - im übrigen nicht substantiiert vorgebrachten - Drohanrufe der Al Shabaab an die Tante anbelangt, ist festzustellen, dass diese die für die Annahme einer ernsthaften und unmittelbaren Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG erforderliche Intensität nicht erreichen. Darüber hinaus ist der Vollständigkeit halber festzustellen, dass sich grundsätzliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden aus dem Umstand ergeben, dass der Vater der Beschwerdeführenden das BFM am 15. Juni 2011 um Ausstellung eines Reisedokuments ab 20. Oktober 2011 für rund sieben Wochen ersuchte und dabei als Reiseziel Äthiopien und als Reisegrund den Besuch seiner Familie angab. Nachdem er eigenen Angaben zufolge (vgl. dessen Befragung zur Person A1/12 S. 5) nebst den Beschwerdeführenden, seinen Eltern, seiner Schwester G._____ und einem Bruder mit Aufenthalt in einem Flüchtlingslager in Kenja keine weiteren Verwandten hat, ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführenden bereits im Zeitpunkt des Gesuchs des Vaters, mithin im Juni 2011, in Äthiopien aufgehalten haben. Damit wäre dem Kernvorbringen, A._____ sei von L._____ (vgl. B14/12 S. 4; abweichend: von Männern der Al Shabaab [vgl. die Aussage von G._____, Beilage zu B7/4]) zu einem Selbstmordattentat aufgefordert worden, ohnehin von vornherein die Grundlage entzogen.

E. 6.2

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass nicht von einer Verfolgung gemäss Art. 3 AsylG in Somalia ausgegangen werden kann. Damit erübrigt sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen der Erteilung einer Einreisebewilligung im asylrechtlichen Auslandverfahren, wie sie die Überprüfung der Zumutbarkeit des Verbleibs im Drittstaat (Äthiopien) im Sinne von Art. 52 Abs. 2 aAsylG darstellen würde. Denn eine zusätzliche Prüfung setzt gerade voraus, dass vorgängig das Bestehen einer asylerheblichen Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG in Bezug auf den Heimatstaat bejaht wurde, was vorliegend nicht der Fall ist (vgl. E. 6.1 vorstehend). Deswegen verfängt auch der in der

Rechtsmittelschrift enthaltene Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3160/2013 vom 13. November 2013 nicht, denn das Bundesverwaltungsgericht stellte im dortigen Fall eben vorgängig der Prüfung nach alt Art. 52 Abs. 2 AsylG fest, dass jene Beschwerdeführerin und deren beiden Kinder im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Somalia nach Äthiopien einer in asylrechtlicher Hinsicht relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen seien (a.a.O. S. 11, E. 6.1). Das BFM hat demnach die Asylgesuche der Beschwerdeführenden aus dem Ausland zu Recht abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit Zwischenverfügung vom 14. August 2014 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen. Demnach sind den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.